

Hauptsatzung der Gemeinde Langballig, Kreis Schleswig-Flensburg vom 14. August 2003

Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 22.08.2003 Nr.234, S. 161-168

Änderungsdaten:

1. Änderungssatzung v. 03.05.2011 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 13.05.11 Nr. 16, S. 60)
2. Änderungssatzung v. 11.02.2016 (Mitteilungsblatt Amt Langballig v. 19.02.16 Nr. 06, S. 22)

Inhaltsverzeichnis

[§ 1 Wappen, Flagge, Siegel](#)

[§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister](#)

[§ 3 Gleichstellungsbeauftragte](#)

[§ 4 Ständige Ausschüsse](#)

[§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung](#)

[§ 6 Einwohnerversammlung](#)

[§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern](#)

[§ 8 Verpflichtungserklärung](#)

[§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten](#)

[§ 10 Veröffentlichungen](#)

[§ 11 Inkrafttreten](#)

§ 1 Wappen, Flagge, Siegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Langballig zeigt über rotem Schildfuß, darin einen linksgewendeten, räderlosen silbernen Pflug, von Silber und Blau gespalten. Vorn ein überhalbes rotes Mühlrad am Spalt, hinten ein dreieckiges, geblähtes silbernes Segel.
- (2) Die Gemeindeflagge zeigt auf weißem, oben und unten durch einen blauen Randstreifen begrenztem Flagentuch das Gemeindewappen.
- (3) Das Dienstsiegel der Gemeinde Langballig zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: „Gemeinde Langballig, Kreis Schleswig-Flensburg“.
- (4) Die Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 2 Bürgermeisterin oder Bürgermeister

- (1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. Befreiungen von der Verschwiegenheitspflicht gemäß § 21 Abs. 2-5 GO i. V. m. § 32 Abs. 3 GO

2. Entscheidungen, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung der Übernahme eines Ehrenamtes oder einer ehrenamtlichen Tätigkeit gemäß § 20 GO vorliegt,
3. ob eine Ausnahme des Vertretungsverbot gemäß § 23 GO vorliegt,
4. Stundungen, ab einem Betrag von 2.500, EUR bis zu einem Betrag von 5.000,00 EUR,
5. Verzicht von Ansprüchen der Gemeinde und Niederschlagung solcher Ansprüche, Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 500,00 EUR nicht überschritten wird,
6. Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschritten wird,
7. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 5.000,00 EUR nicht überschreitet,
8. Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten (entgeltlich oder unentgeltlich), soweit der Wert des Vermögensgegenstandes bzw. der Belastung 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
9. Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der jährliche Mietzins 5.000,00 EUR nicht übersteigt,
10. Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften, soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind,
11. Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden,
12. Vergabe von Aufträgen gemäß Vergabeordnung der Gemeinde und Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 5.000,00 EUR,
13. Gewährung von Zuschüssen in der von der Gemeindevertretung einmal beschlossenen Höhe,
14. Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens und von Vorkaufsrechtsverzichts- und -negativbescheinigungen nach dem Baugesetzbuch,
15. Erteilung von Teilungsgenehmigungen gemäß Satzung der Gemeinde,
16. Eintragung und Löschung von dinglichen Rechten zugunsten der Gemeinde, Erteilung von Vorrangseinräumungen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 3 Gleichstellungsbeauftragte

Zur Verwirklichung des Grundrechtes der Gleichberechtigung von Frau und Mann hat das Amt Langballig eine Gleichstellungsbeauftragte bestellt. Diese Gleichstellungsbeauftragte kann auf eigenen Wunsch an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse der Gemeinde teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung sind ihr rechtzeitig bekanntzugeben. Ihr ist in Angelegenheiten ihres Aufgabenbereiches auf Wunsch das Wort zu erteilen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 4 Ständige Ausschüsse

(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Finanzausschuss 5 Gemeindevertreterinnen bzw. -vertreter

Aufgabengebiet:

Finanzwesen, Abgaben, Personal-, Satzungs- und Grundstücksangelegenheiten, Prüfung der Jahresrechnung

b) Bauausschuss 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Bau- und Wegewesen, Bauleitplanung, Baugenehmigungen

c) Kultur- und Sozialausschuss 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Kultur- und Gemeindefachwesen, Schul- und Sportwesen, Sozialwesen, Kindergartenwesen, Schwestern- und Sozialstation

d) Ausschuss für Umwelt, Fremdenverkehr und Dorfentwicklung 7 Mitglieder

Aufgabengebiet:

Umweltschutz, Naturschutz, Landschaftspflege, Fremdenverkehr, Dorfentwicklung

- (2) In die Ausschüsse zu b) bis d) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können. Ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen/-vertreter im Ausschuss nicht erreichen.
- (3) Bei den Ausschüssen ist die Öffentlichkeit auszuschließen, wenn überwiegende Belange des öffentlichen Wohls oder berechnete Interessen einzelner es erfordern.
- (4) Den Ausschüssen wird die Entscheidungsbefugnis übertragen, im Rahmen ihres Aufgabengebietes und der verfügbaren Haushaltsmittel bis zum Betrag von 5.000,00 EUR im Einzelfall zu verfügen, soweit nicht die Entscheidungsbefugnis der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen worden ist (§ 2).
- (5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 8 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 5 Aufgaben der Gemeindevertretung

Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf die ständigen Ausschüsse übertragen hat.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 6 Einwohnerversammlung

- (1) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beruft mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner ein. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt für einzelne Teile der Gemeinde durchgeführt werden.
- (2) Für die Einwohnerversammlung ist von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister eine Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 25 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekanntzugeben.
- (3) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit auf bis zu 3 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.

- (4) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister berichtet in der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohner-versammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 51 v. H. der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.
- (5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift muss mindestens enthalten:
 1. die Zeit und den Ort der Einwohnerversammlung,
 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner,
 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren,
 4. den Wortlaut der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde und das Ergebnis der Abstimmung.

Die Niederschrift wird von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.

- (6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 7 Verträge mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern

- (1) Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen und -vertretern, der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 1.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 100,00 EUR halten.
- (2) Ist dem Abschluss eines Vertrages eine öffentliche Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500,00 EUR, hält.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 8 Verpflichtungserklärung

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 5.000,00 EUR, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 500,00 EUR nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Das Amt Langballig ist für die Gemeinde Langballig für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Fraktionszugehörigkeit, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Gemeindevertretung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen

gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für die Erhebung von Namen, Anschriften, Funktionen und Tätigkeitsdauer von ehrenamtlich Tätigen bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG und Speicherung in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 10 Veröffentlichungen

- (1) Satzungen der Gemeinde werden im amtlichen Mitteilungsblatt des Amtes Langballig mit den Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz veröffentlicht. Es führt die Bezeichnung „Mitteilungsblatt Amt Langballig“ und erscheint am Freitag jeder Woche, sofern Veröffentlichungen vorliegen. Gemeindevertreterinnen und -vertretern und Ausschussmitgliedern wird das Mitteilungsblatt kostenfrei übersandt. Im Übrigen richten sich die Bezugsgebühren nach der Satzung des Amtes Langballig über die Erhebung von Verwaltungsgebühren. Fällt der Erscheinungstag auf einen Feiertag, so erscheint das Mitteilungsblatt an dem davorliegenden Werktag.
- (2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Abs. 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.
- (4) Zusätzlich zur Information der Einwohnerinnen und Einwohner soll die Bekanntgabe der Ladung der Gemeindevertretersitzungen, der öffentlichen Ausschusssitzungen und der Einwohnerversammlungen im redaktionellen Teil des Flensburger Tageblattes, im Internetauftritt des Amtes und durch Bekanntgabe in den Aushangkästen

1. vor der Amtsverwaltung, Süderende 1,
2. Unterstraße Höhe Nr. 8,
3. in Unewatt, Unewatter Straße,

erfolgen.

[zum Inhaltsverzeichnis](#)

§ 11 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 11.02.1999, zuletzt geändert durch Satzung vom 24.09.2002, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 11.08.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Die 1. Änderungssatzung tritt zum 01.04.2011 in Kraft.

Die 2. Änderungssatzung tritt zum 01.01.2016 in Kraft.